

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 10. Januar 1927 gegründete Verein führt den Namen

»Ski-Club Rosenheim e. V. «

Der Verein hat seinen Sitz In Rosenheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Pflege des Ski-Laufes, Insbesondere des sportlichen Ski-Laufes.

Gelöscht: Zweck des Vereins Ist die

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit Ist der Verein In das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

Gelöscht:

Der Verein Ist Mitglied des Bayerischen Ski-Verbandes Im Deutschen Skiverband.

§2

Mitgliedschaft

dem Verein gehören an:

- a) Vollmitglieder
- b) Jugendliche
- c) Ehrenmitglieder

Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder Personen, bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung ernannt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

In den Verein werden nur unbescholtene Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen Antrag unter genauer Angabe der Personalien. Er bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind nur Voll- und Ehrenmitglieder. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden.

§5

Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden jeweils in der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Der Vorstand-Vorsitzler ist im Einvernehmen mit dem Kassier berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Generalversammlung fällig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Verein ist berechtigt, in besonderen Fällen durch Beschluß der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Pflichtumlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu erheben. Diese Beträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe zu entrichten.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Austretende verliert mit dem Tag seiner Abmeldung seine sämtlichen Mitgliedsrechte. Er bleibt dagegen dem Verein für alle seine laufenden Verbindlichkeiten verpflichtet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt. Über den Ausschluß bestimmt der gesamte Vorstand. Dieses Gremium muß vollzählig sein und den Beschluß mit einer Mehrheit von 3/4 fassen. Der Ausgeschlossene ist vom Vorstand-Vorsitzler innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung durch Einschreibebrief von seinem Ausschluß zu verständigen. Die Ausschließung kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung dieser nicht nachkommt. Einen Ausschluß aus letzterem Grunde kann der Kassier im Einvernehmen mit dem Vorstand-Vorsitzler aussprechen.

§7

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich und unmittelbar zur Erzielung des Vereinszwecks eingesetzt. Es wird nicht angestrebt, Gewinne zu erzielen.

Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den

Gelöscht:

Gelöscht: Vorstand und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können die baren Auslagen ersetzt werden. Den aktiven Mitgliedern werden die Auslagen zu den üblichen Sätzen erstattet.¶

Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Gelöscht: -----Seitenumbruch-----

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ausschuß

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den neuen und entlastet den alten Vorstand und beschließt über Maßnahmen, die von wesentlicher Bedeutung sind oder die nach Art und Umfang über die gewöhnlichen Befugnisse des Vorstands hinausgehen. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Beschlüsse, die die Satzung ändern, gilt folgendes:

1. Es müssen mindestens die Hälfte aller oder mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl mit Stimmzettel; darunter fällt insbesondere die Wahl des 1. und 2. Vorstandes.

In offener Form kann gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung kein anderer Antrag gestellt wird.

Die Generalversammlung findet jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand-Vorsitzer mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei besonderen Gründen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand-Vorsitzer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Vollmitgliedern

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand (Vorstand-Vorsitzer)
2. Vorstand
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Sportwart

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. und 2. Vorstand sind je einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.

Die Verfügungsmacht des 1. und 2. Vorstandes ist insoweit beschränkt, als er zur Eingehung von Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als DM 3000,- eines Beschlusses der gesamten Vorstandschaft bedarf, zur Verfügung über das Vermögen des Vereins im Ganzen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§9

Protokollaufnahme

Der Schriftführer führt Protokoll über die Generalversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand-Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen es.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

§11

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Mitgliederstand unter 10 Mitglieder sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Inngau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 10. Januar 1927.

geändert in der Generalversammlung vom 12. Juli 1973 und in der Generalversammlung vom 15. Juli 2009.

Gelöscht: und zuletzt

Gelöscht: ¶

Gelöscht: .

1. Vorstand

A. Mauerberger

2. Vorstand

J. Schmitt

/ Schriftführer



Rosenheim, den 12. Juli 1973